

Konkubinats

Das Konkubinats ist keine vom Gesetzgeber erfasste Form einer Beziehung. Deshalb gelten zunächst die Regelungen für Alleinstehende, die nur selten auf die Bedürfnisse der Konkubinatspaare zugeschnitten sind. Die gegenseitigen Schutzvorschriften aus dem Ehe- und Erbrecht gelten für Konkubinatspaare beispielsweise nicht, obwohl die gelebte Beziehung einer Ehe sehr nahe kommen kann.

Die im Gesetz vorhandenen Lücken können in der Regel nur durch einen partiellen oder umfassenden Konkubinatsvertrag geschlossen werden, der eine gegenseitige Besserstellung im Bereich der gemeinsamen Wohnung, der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der beruflichen Vorsorge, dem Erbrecht und den behördlichen sowie medizinischen Auskunftsrechten bewirkt. Eine Überprüfung der gegenwärtigen Situation ist für Konkubinatspaare deshalb besonders wichtig.

Zum fehlenden bzw. bestehenden gegenseitigen Rechtsschutz sind beispielsweise folgende Fragen aufzuwerfen:

- Wohnsituation: Wer ist Mieter? Wem gehört das Haus oder die Wohnung?
- Gemeinsame Kinder: Wird das Kind durch den Vater anerkannt? Wie verhält es sich mit der Unterhaltspflicht und dem Sorgerecht des Vaters?
- Vertretung: Bestehen gegenseitige Vollmachten zur rechtlichen Vertretung?
- Eigentum: Welche Vermögenswerte gehören welchem Konkubinatspartner?
- Vorsorge: Welche Ansprüche hat der überlebende Konkubinatspartner gegenüber AHV, Pensionskasse oder 3. Säule, wenn der andere Partner stirbt?
- Erbrecht: Die Konkubinatspartner sind ohne besondere Regelung gegenseitig keine Erben. Ist allenfalls die Errichtung eines Testaments oder Erbvertrags angebracht? Können gegenseitig Schenkungen ausgerichtet werden?
- Auskunftsrechte: Hat der Konkubinatspartner die nötige Ermächtigung für Auskünfte bei einem Spitalaufenthalt des andern Partners? Kann der Konkubinatspartner über die Behandlung mitentscheiden? Bestehen Vollmachten gegenüber Banken, Versicherungen, Behörden oder Vermietern zur Auskunfts- oder Weisungserteilung bei Unfall, Krankheit oder Tod?

Wir beraten Sie über das Konkubinats im schweizerischen Recht gerne und bereiten einen partiellen oder umfassenden Vertrag zur rechtlichen Absicherung Ihres Konkubinatsverhältnisses und Besserstellung Ihres Partners vor.